

SATZUNG

BVB Fanclub Werne an der Lippe 09

§ 1 Name

Der am 27. März 2009 in Werne gegründete BVB-Fanclub führt den Namen:
„BVB Fanclub Werne an der Lippe 09“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fanclubs ist das Kalenderjahr.

§ 3 Sitz

Der BVB-Fanclub Werne an der Lippe 09 hat seinen Sitz in 59368 Werne.

§ 4 Ziel und Zweck

(1) Zweck des Fanclubs ist das Bestreben, den Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund während seiner Heim- und Auswärtsspiele zu unterstützen, die Fans von Borussia Dortmund in Werne und Umgebung zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft zusammenzubringen, sowie die Pflege traditioneller Fankultur und die Förderung des geselligen Lebens.

(2) Der Fanclub hat sich zum Ziel gesetzt, durch seine Aktivitäten zur Verständigung mit den Fangruppen anderer Vereinsmannschaften beizutragen.

(3) Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Interessen.

(4) Der Fanclub tritt ein für ein gemeinsames soziales Engagement und spendet Geld oder Sachmittel für gemeinnützige Zwecke.

(5) Mittel des Fanclubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Einzelne Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs.

(6) Treue, Kameradschaft und Zusammenhalt untereinander stehen an vorderster Stelle. Daran hat sich jedes Mitglied zu halten, dies gilt unbedingt gegenüber Dritten und bedingt auch im Privaten.

(7) Randalen, Krawall, Stänkern, Pöbeln, Gewalt, Waffen jedweder Art, etc. sind im Club geächtet und ausdrücklich untersagt. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der Ausschluss aus dem Fanclub.

(8) Der Fanclub distanziert sich deutlich von rassistischem, antisemitischen, homophoben oder diskriminierenden Verhalten gleich welcher Art. Ein diesbezügliches Fehlverhalten von einzelnen Mitgliedern führt zum Ausschluss aus dem Fanclub und wird dort in jedem Einzelfall kritisch hinterfragt und aufgearbeitet.

(9) Der Alkoholkonsum vor, während und nach dem Stadionbesuch sowie in der Clubgaststätte und während jeder Veranstaltung findet so kontrolliert statt, dass dem Club und Dritten kein Schaden entsteht.

§ 5 Allgemeines

(1) T-Shirts, Sweatshirts und andere Clubkleidung werden nur von dem Club angeschafft und nur von den dafür genannten Mitgliedern im Vorstand gegen Vorauszahlung bestellt.

(2) Ausgaben und Anschaffungen für den Club werden aus der Clubkasse bezahlt.

(3) Eine über den Fanclub zugeteilte Eintrittskarte bleibt im Besitz des Fanclubs und wird dem Mitglied nur zum eigenen Gebrauch zur Verfügung gestellt und ausgehändigt. Kann das betreffende Mitglied aus welchem Grund auch immer die Karte nicht selber nutzen, ist sie dem Club zurückzugeben und wird von dort neu vergeben. Die eigene clubinterne oder gar externe Weitergabe einer zugeteilten Eintrittskarte ist dem Mitglied untersagt.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Grundsätzlich kann jede natürliche Person Mitglied des Fanclubs werden.

(2) Die Mitgliedschaft im Fanclub ist schriftlich mithilfe des Aufnahmeantrages beim Vorstand zu beantragen. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme im Fanclub, die zunächst für eine Probezeit von drei Monaten erfolgt. Nach Ablauf dieser Probezeit wird endgültig über eine unbefristete Aufnahme durch den Vorstand abgestimmt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Fanclubs.

(2) Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Erklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Fanclub ausgeschlossen werden, wenn

- die satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt werden oder der Wert einer guten Kameradschaft missachtet wird

- die Beiträge nicht gezahlt werden
- gegen die Interessen des Fanclubs verstoßen wird, insbesondere durch grob unsportliches oder clubschädigendes Verhalten oder unehrenhafte Handlungen

(4) Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

(5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes endgültig.

(6) Der Fanclub Name darf von ausgeschiedenen Mitgliedern nicht in Verruf gebracht werden. Bei Austritt oder Ausschluss wird die Clubkleidung zur Entfernung des Clubnamens übergeben.

§ 8 Beiträge

(1) Alle Mitglieder des Fanclubs sind ab der Vollendung des 14. Lebensjahres beitragspflichtig.

(2) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres festgelegt.

(3) Die Beiträge sind vollständig und pünktlich zu zahlen.

§ 9 Fanclub Organe

(1) Die Organe des Fanclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Organ des Fanclubs ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Ort und der Zeitpunkt werden durch den Vorstand festgelegt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- a) der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch persönliche schriftliche/digitale Einladung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(6) Anträge sind zulässig, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

(7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der im Raum anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(9) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die mindestens seit drei Monaten Mitglied im Fanclub sind. Jüngere Mitglieder können während den Abstimmungen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(10) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben jeweils eine Stimme, eine Stimmrechtsübertragung findet nicht statt. Es haben ausschließlich die Stimmen der persönlich im Raum anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gültigkeit.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Geschäftsführer

sowie als Gesamtvorstand bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- und bis zu drei Beisitzer

(2) Bei Bedarf kann der Vorstand kommissarisch weitere Beisitzer hinzuziehen.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse des Fanclubs erfordert oder die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder der Mitgliederversammlungen. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Arbeitsressorts kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

(6) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 12 Wahlen

(1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Dabei werden in einem Jahr der erste Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer gewählt. Der zweite Vorsitzende und die Beisitzer werden im darauffolgenden Jahr gewählt.

(3) Zum Vorstandsmitglied wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten Mitglied im Fanclub sind.

(4) Die Kassenprüfer werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt und dürfen in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis 1. und 2. Grades zu dem Vorsitzenden und dem Kassierer stehen.

(5) Alle gewählten Personen bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(6) Eine Wiederwahl ist zulässig und unterliegt keiner Einschränkung im Bezug auf die Anzahl der Wiederwahlen.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Kasse des Fanclubs wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Fanclubs

(1) Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn es

- der geschäftsführende Vorstand einstimmig beschlossen hat, oder
- von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fanclubs schriftlich verlangt wurde.

(3) Die Auflösung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder des Fanclubs anwesend sind.

(5) Sollten bei der Versammlung weniger als 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder des Fanclubs anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen.

(6) Die zweite Versammlung ist dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fanclubs beschlussfähig.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fanclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Begleichung eventueller Verbindlichkeiten an gemeinnützige Zwecke.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 6. Oktober 2015 beschlossen.

Werne, den 6. Oktober 2015

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Kassierer

.....
Geschäftsführer